

## Datenblatt – Angaben zur EEG-Umlagepflicht für eine EEG-, KWKG oder konventionellen Erzeugungsanlage Bestandsanlagen

(vom Anlagenbetreiber auszufüllen)

|  |  |       |       |                                    |
|--|--|-------|-------|------------------------------------|
| Datenblatt in Verbindung mit der Anmeldung zum Netzanschluss (ANA) vom ..... |  | Datum |       | <b>Registrierungsvermerk inetz</b> |
| <b>Angaben zur Anlage</b>  | Straße, Haus-Nr.   |       | ..... |                                    |
|  | PLZ, Ort   |       | ..... |                                    |
|  | installierte Leistung  |       | ..... |                                    |
|  | Datum der ersten Inbetriebnahme  |       | ..... |                                    |
|  | Datum der Änderung   |       | ..... |                                    |
|  | Anlagenschlüssel/<br>Zählpunktbezeichnung  |       | ..... |                                    |
| <b>Anlagenbetreiber</b>  | Name, Vorname  |       | ..... |                                    |
|  | Straße, Haus-Nr.   |       | ..... |                                    |
|  | PLZ, Ort   |       | ..... |                                    |
|  | Telefon/Mobil / E-Mail   |       | ..... | .....                              |
| <b>Art der Änderung einer bereits in Betrieb gesetzten Anlage</b>            | Leistungserhöhung des Generators (Zubau von PV-Modulen und Generatoren ab dem 01.01.2017 mittels Formular für „Neuanlagen“ anmelden)   |       |       |                                    |
|  | Ersetzen oder Erneuern des Generators bzw. PV-Moduls bzw. von Teilen des Generators bzw. des PV-Moduls   |       |       |                                    |
|  | Änderung Einspeiseart Volleinspeisung in Überschusseinspeisung   |       |       |                                    |
|  | Umstellung des Versorgungskonzeptes (Eigenversorgung/Drittbelieferung)   |       |       |                                    |
|  | Sonstiges (z.B. Rechtsnachfolge):  |       |       |                                    |
| <b>Hinweis:</b>  | Auch Speicher sind Stromerzeugungsanlagen im Sinne des EEG. Je Anlage ist ein gesonderter Bogen auszufüllen. Zubau von Speichern nach dem 01.08.2014 bitte mittels Formular für Neuanlagen anmelden. |       |       |                                    |
| <b>Anlagentyp</b>  | Solar  |       |       |                                    |
|  | Wind   |       |       |                                    |
|  | Biomasse/Biogas/Biomethan/Deponiegas/Klärgas/Grubengas   |       |       |                                    |
|  | Wasser   |       |       |                                    |
|  | Geothermie   |       |       |                                    |
|  | hocheffiziente KWK-Anlage im Sinne von § 61b Nr. 2 EEG   |       |       |                                    |
|  | konventionelle Erzeugungsanlage oder nicht hocheffiziente KWK-Anlage   |       |       |                                    |
|  | Speicher<br>→ Das Messkonzept zur Erfassung der EEG-umlagepflichtigen Strommengen ist diesem Formular beizufügen.  |       |       |                                    |

|  |   |
|--|---|
| <b>Angaben zum Versorgungskonzept</b>  | <p>Volleinspeisung/kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe<br/>→ <b>In diesem Falle das Formular nicht weiter ausfüllen und unterschrieben an uns zurück senden.</b></p>  |
|  | <p>Überschusseinspeisung mit vollständiger oder teilweiser Stromversorgung von anderen Letztverbrauchern<br/>→ <b>In diesem Falle das Formular nicht weiter ausfüllen. Für die Erhebung der EEG-Umlage ist der zuständige Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz) gemäß § 61j Abs. 1 EEG zuständig. Den Link zu 50Hertz finden Sie auf unserer Homepage.</b></p>  |
|  | <p>Überschusseinspeisung mit Eigenverbrauch nach § 3 Nr. 19 EEG (siehe hierzu die Hinweise unter I)<br/>→ <b>In diesem Falle die folgenden Abfragen in diesem Formular ausfüllen und unterschrieben an uns zurück senden.</b></p>   |
| <p><b>Angaben zum Bestandsschutz</b><br/>(bitte beachten Sie auch den Hinweis unter II)</p>  | <p>Die Stromerzeugungsanlage wurde von mir bereits vor dem 01.09.2011 als Eigenerzeugungsanlage genutzt gem. § 61f Abs. 2 EEG 2017.</p>   |
|  | <p>Nutzung dafür des öffentlichen Netzes</p>  |
|  | <p>Eigenverbrauch ohne Netzdurchleitung bzw. im räumlichen Zusammenhang zur Anlage</p>  |
|  | <p>Nutzung der Stromerzeugungsanlage als Eigenerzeugungsanlage bereits <b>zwischen dem 01.09.2011 und dem 31.07.2014</b>, § 61e Abs. 1 u. 2 Nr.1a EEG gem. § 61 c Abs. 1 und 2 Nr. 1a EEG</p>   |
|  | <p>Nutzung des öffentlichen Netzes im räumlichen Zusammenhang der Anlage</p>  |
|  | <p>Eigenverbrauch ohne Netzdurchleitung</p>   |
|  | <p>Die Stromerzeugungsanlage wurde vor dem 23.01.2014 nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt oder nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts zugelassen, hat nach dem 1. August 2014 erstmals Strom erzeugt und wurde <b>vor dem 01.01.2015</b> von mir zur Eigenversorgung im räumlichen Zusammenhang zur Anlage oder ohne Netzdurchleitung genutzt gem. § 61e Abs. 2 Nr. 1b EEG 2017.</p> |
|  | <p>Falls keiner der drei vorgenannten Fälle vorliegt, fällt die Stromerzeugungsanlage generell nicht unter den Bestandsschutz nach §§ 61e, 61f EEG 2017.<br/>→ <b>Liegt einer der drei Fälle vor, bitte ergänzend ankreuzen:</b></p>  |
| <p>Die Stromerzeugungsanlage wurde nach dem 31.12.2017 an demselben Standort erneuert oder ersetzt und die installierte Leistung dabei <b>erhöht.</b><br/><b>nicht erhöht.</b></p> |   |
|  | <p>Die Änderung wurde am folgenden Datum vorgenommen: .....</p>   |
|  | <p>Ich bin erst nach dem 31.07.2014 Anlagenbetreiber dieser Anlage geworden. → <b>in diesem Fall bitte Folgendes ergänzend ankreuzen:</b></p>   |
| <p><b>Angaben zu den Sonderregelungen in § 61h EEG 2017 (Bestandsschutz bei Rechtsnachfolge)</b></p>   | <p>Ich bin Erbe des ursprünglichen Letztverbrauchers (§ 61f EEG 2017).<br/>→ <b>in diesem Fall bitte Folgendes ergänzend ankreuzen:</b></p>   |
|  | <p>Die Stromerzeugungsanlage und -verbrauchseinrichtungen werden weiterhin am selben Standort betrieben.</p>  |
|  | <p>Das Eigenerzeugungskonzept, in dem die Stromerzeugungsanlage von dem ursprünglichen Letztverbraucher betrieben wurde, besteht unverändert fort.</p>  |
| <p>Ich/Wir bestätige/n die Richtigkeit der oben gemachten Angaben. Über Änderungen werde ich die inetz unverzüglich schriftlich oder per E-Mail/Fax informieren.</p>               |   |
| <p>.....<br/>Ort, Datum</p>  | <p>.....<br/>Unterschrift des Anlagenbetreibers</p>   |

|                  |  |
|------------------|--|
| <b>Hinweise:</b> | <p><b>I. Eigenversorgung nach § 3 Nr. 19 EEG 2017</b></p> <p>Eigenversorgung wird nach § 3 Nr. 19 EEG 2017 wie folgt definiert:<br/><i>„Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt“.</i></p> <p>Hiervon sind Fälle erfasst, in denen der Anlagenbetreiber Strom in einer Stromerzeugungsanlage erzeugt und selbst verbraucht. Hierbei wird nur der Strom berücksichtigt, der mittels viertelstündlicher Leistungsmessung erfasst wird, wenn nicht schon technisch sichergestellt ist, dass Erzeugung und Verbrauch des Stroms zeitgleich erfolgen. Zudem darf der selbst erzeugte Strom vor dem Verbrauch nicht durch das Netz durchgeleitet werden und der Stromverbrauch muss im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zur Stromerzeugungsanlage erfolgen. Dabei wurde der Begriff der Stromerzeugungsanlage nunmehr wie folgt definiert:<br/><i>„jede technische Einrichtung, die unabhängig vom eingesetzten Energieträger direkt Strom erzeugt, wobei im Fall von Solaranlagen jedes Modul eine eigenständige Stromerzeugungsanlage ist.“</i></p> <p>Hiernach ist der jeweilige Generator bzw. das PV-Modul die Stromerzeugungsanlage. Eine Zusammenfassung gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017 erfolgt im Rahmen der Kleinanlagenregelung (§ 61a Nr. 4 EEG 2017).</p> <p><b>II. Hinweis zu Erneuerungen/Ersetzungen/Erweiterungen bei Bestandsanlagen ab 1. Januar 2018</b></p> <p>Nach § 61g EEG 2017 führt jede Erneuerung oder Ersetzung einer Stromerzeugungsanlage (ohne Erweiterung, also ohne Leistungserhöhung des Generators) ab dem 1. Januar 2018 grundsätzlich zu einer EEG-Umlage von 20 Prozent. Eine Ausnahme hiervon ist vorgesehen für den Fall, dass ein Generator vor Ablauf der handelsrechtlichen Abschreibung oder Auslaufen der Förderung nach dem EEG – z.B. aufgrund eines Defekts – ausgetauscht werden muss oder dass die Stromerzeugung von Kohle auf Gas oder Erneuerbare Energien umgestellt wird; in diesem Fall bleibt es auch bei Ersetzungen oder Erneuerungen nach dem 31. Dezember 2017 bei null Prozent EEG-Umlage.</p> <p>Bei Erweiterungen ab dem 1. Januar 2018 entfällt der Bestandsschutz für diese Stromerzeugungsanlage vollständig; es ist EEG-Umlage wie für eine neue Stromerzeugungsanlage zu zahlen.</p> <p>Soweit Sie an Ihrer Stromerzeugungsanlage Erweiterungen, Erneuerungen oder Ersetzungen vornehmen, sind uns diese gemäß § 74a Abs. 1 EEG 2017 unverzüglich mitzuteilen.</p> |
|------------------|--|